

Vorlage an den Landrat

Titel: **Verpflichtungskredit für die Finanzierung der Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten bis zum ersten Facharzttitel in den Privatspitalern des Kantons Basel-Landschaft für die Jahre 2017 bis 2019**

Datum: 22. November 2016

Nummer: 2016-377

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

Vorlage an den Landrat

2016/377

Verpflichtungskredit für die Finanzierung der Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten bis zum ersten Facharzttitel in den Privatspitälern des Kantons Basel-Landschaft für die Jahre 2017 bis 2019

vom 22. November 2016

1.	Ausgangslage	3
2.	Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten.....	3
2.1.	Rechtliche Grundlage	3
2.2.	Abgeltung der Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten	3
3.	Vorgesehener Verpflichtungskredit für die Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten in den Baselbieter Privatspitälern für die Jahre 2017 bis 2019	4
4.	Ergebnis der finanzrechtlichen Prüfung.....	4
5.	Exkurs: Interkantonale Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung	4
5.1.	Ausgangslage	4
5.2.	Inhalt der Vereinbarung	5
5.3.	Konsequenzen für den Kanton Basel-Landschaft	6
6.	Zusammenfassung	7

1. Ausgangslage

Durch die Revision des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) wurde die Aufgabenverteilung zur Spitalfinanzierung per 1. Januar 2012 im Grundsatz neu geregelt. So werden die Fallpauschalen zwischen Versicherer und Leistungserbringer verhandelt und im Anschluss vom Regierungsrat genehmigt.

Art. 49 Abs. 3 des KVG (SR [832.10](#)) hält fest, dass die Vergütungen nach Fallpauschalen keine Kostenanteile für gemeinwirtschaftliche Leistungen enthalten dürfen. Entsprechend sind der Umfang und die Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen separat zu regeln.

Gemäss kantonalem Spitalgesetz soll eine bedarfsgerechte, zweckmässige und wirtschaftliche Spitalversorgung für die Kantonseinwohnerinnen und Kantonseinwohner gewährleistet werden. Die Spitalversorgung umfasst neben den stationären Leistungen auch die gemeinwirtschaftlichen und andere besondere Leistungen, die den Spitälern durch Gesetz, Verträge, Leistungsaufträge und Leistungsvereinbarungen übertragen werden. Dem Regierungsrat obliegt die Aufgabe, dem Landrat die Bewilligung von Krediten für gemeinwirtschaftliche und andere besondere Leistungen zu beantragen, die die Unternehmen im Auftrag des Kantons erfüllen.

Das Kantonsspital Baselland (KSBL), die Psychiatrie Baselland (PBL) sowie das Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB) erhalten vom Kanton Basel-Landschaft Abgeltungen für diverse gemeinwirtschaftliche und besondere Leistungen, während die Baselbieter Privatspitäler leidglich gemeinwirtschaftliche Leistungen für die Forschung und die universitäre Lehre beziehungsweise die Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten erhalten.

Wurden die Abgeltungen der gemeinwirtschaftlichen und besonderen Leistungen für das KSBL, die PBL sowie das UKBB jeweils in separaten Vorlagen beantragt, sollen nun die Abgeltungen für alle Baselbieter Privatspitäler mit dieser Vorlage in corpore beantragt werden.

2. Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten

2.1. Rechtliche Grundlage

Mit Art. 49 Abs. 3 lit. b KVG wird bestimmt, dass die Kantone die Ausbildung der universitären Lehre finanzieren. Dass ein Anspruch auf Ausbildung besteht, wird mit § 17 Abs. 1 lit. a der Kantonsverfassung (SGS [100](#)) und § 2 Abs. 1 lit. e Spitalgesetz (SGS [930](#)) unterstrichen.

Es liegt in diesem Bereich grundsätzlich im Interesse der Bevölkerung und des Kantons, dass die Ausbildungspotentiale möglichst ausgeschöpft werden, da ansonsten die Nachfrage nach ausgebildeten Ärztinnen und Ärzten über ein Engagement von ausländischen fertig ausgebildeten Ärztinnen und Ärzten gedeckt werden müsste. Im Besonderen ist daher auch Art. 5 lit. e Spitalgesetz zu beachten, welcher den Nachweis einer angemessenen Anzahl von Ausbildungen fordert.

2.2. Abgeltung der Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten

Entsprechend der Auslegung der oben erwähnten Bestimmungen ist der Kanton insbesondere für die Weiterbildung von Ärztinnen und Ärzten bis zum ersten Facharztstitel in Privatkliniken beitragspflichtig. Die von der Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK) empfohlenen Kostensätze für die Weiterbildung in nicht universitären Privatkliniken sind bereits per 2013 von CHF 20'000 um CHF 5'000 reduziert worden. Mit den Zahlen 2015 weisen die Privatspitäler im Kanton Basel-

Landschaft mehr gemeldeten Assistenzärztinnen und -ärzte auf als noch für die Vorperiode (Vollzeitäquivalente, VZÄ):

Privatspital	Vollzeitäquivalente		Kostensatz pro Vollzeitäquivalent	Budget	
	2014-2016	2017-2019		2014-2016	2017-2019
Hirsländeklinik Birshof	5	4	CHF 15'000	CHF 75'000	CHF 60'000
Praxisklinik Rennbahn	3	4	CHF 15'000	CHF 45'000	CHF 60'000
Vistaklinik	2	6	CHF 15'000	CHF 30'000	CHF 90'000
Klinik Arlesheim	13	15	CHF 15'000	CHF 195'000	CHF 225'000
Total	23	29	CHF 15'000	CHF 345'000	CHF 435'000

3. Vorgesehener Verpflichtungskredit für die Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten in den Baselbieter Privatspitälern für die Jahre 2017 bis 2019

Wie auch bei der Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen des KSBL und der PBL, soll die Abgeltung der Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten in den Privatspitälern des Kantons Basel-Landschaft erneut für drei Jahre (2017 bis 2019) gesprochen werden. Dies ermöglicht insbesondere für den Kanton eine grössere Planungssicherheit. Basierend auf einem durchschnittlichen jährlichen Beitrag von CHF 435'000, beträgt die Gesamtabgeltung für die Jahre 2017 bis 2019 CHF 1'305'000 (sollten im Durchschnitt mehr oder weniger als die derzeitigen 29 Assistenzärztinnen und -ärzte in den Privatspitälern tätig sein, verändert sich der Betrag entsprechend).

Nach § 2 Abs. c (SG 310.1) Dekret FHG handelt es sich um eine neue einmalige Aufgabe mit einer Ausgabenhöhe von > CHF 500'000 womit der Ausgabenbeschluss des Landrats dem fakultativen Finanzreferendum untersteht (SG 100 / KV § 31 Abs. 1 lit. b).

Der Kredit ist im Aufgaben- und Finanzplan (Budget 2017 sowie Finanzplanjahre 2018-2020) im Umfang von jährlich CHF 345'000 enthalten, Totalbetrag CHF 1'380'000 für die Jahre 2017-2020. Die benötigten Mittel sind im Profitcenter P22140 Spitäler u. Therapieeinrichtungen, Innenauftrag 501661, Kontonummer 36190001 eingestellt. Für die zusätzlichen CHF 90'000 pro Jahr hat der Regierungsrat dem Landrat einen entsprechenden Budgetantrag unterbreitet.

4. Ergebnis der finanzrechtlichen Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 36 Abs. 1 lit. c des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

5. Exkurs: Interkantonale Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung

5.1. Ausgangslage

In Erwägung dass:

- die Versorgung der Bevölkerung mit Fachärzten langfristig gesichert werden muss;

- Bund, Kantone und Universitäten beschlossen haben, sich verstärkt in der Weiterbildung zu engagieren;
- demgemäss auch die Spitäler mit anerkannten Weiterbildungsstätten von den Kantonen finanziell zu unterstützen und sich hieraus ergebende unterschiedliche Belastungen unter den Kantonen auszugleichen sind;

hat die GDK die Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung an ihrer Plenarversammlung vom 20. November 2014 verabschiedet und hat die Kantone gebeten, das Ratifikationsverfahren einzuleiten. Vor diesem Hintergrund hat die Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion am 8. Januar 2016 beauftragt, über die Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung im Rahmen der Vorlagen betreffend die Abgeltungen der gemeinwirtschaftlichen und besonderen Leistungen zu berichten. Die Vereinbarung hat jedoch keine (finanziellen) Auswirkungen für den Kanton Basel-Landschaft, solange er dieser nicht beitrifft. Auch auf die Abgeltung der Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten im Kanton Basel-Landschaft hätte ein Beitritt des Kantons Basel-Landschaft zur Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung keine unmittelbaren Auswirkungen, da diese lediglich den Ausgleich unter den Kantonen regelt.

5.2. Inhalt der Vereinbarung

Kantonsbeitrag:

Mindestbeitrag der Standortkantone an die Kosten der Spitäler für die erteilte strukturierte Weiterbildung von Ärztinnen und Ärzten gemäss Medizinalberufegesetz.

- Die Standortkantone richten den Spitälern pro Jahr und Ärztin und Arzt in Weiterbildung (VZÄ) pauschal CHF 15'000 aus, sofern die betreffende Ärztin/der betreffende Arzt im Zeitpunkt der Erlangung des Universitätszulassungsausweises ihren/seinen Wohnsitz in einem der Vereinbarung beigetretenen Kanton hatte.
- Den Standortkantonen steht es frei, den Spitälern höhere als die vorgenannten Pauschalen zu entrichten. Sie können diese höheren Beiträge jedoch nicht im Rahmen des interkantonalen Ausgleichs geltend machen.
- Die Standortkantone überprüfen, ob die Weiterbildungsstätten ihrer Spitäler über eine Anerkennung gemäss der vom Bund akkreditierten Weiterbildungsordnung verfügen.
- Die Anzahl der Ärztinnen und Ärzte (VZÄ), für die den Spitälern Beiträge gewährt werden, richtet sich nach der Erhebung des Bundesamtes für Statistik (BFS).
- Standortkanton ist der Kanton, in dem das Spital liegt. Es ist Sache der betroffenen Trägerkantone, mit den Standortkantonen einen Ausgleich vorzunehmen.

Ausgleich:

Der jährliche Ausgleich des unterschiedlichen Kostenaufwands der Kantone durch die Gewährung des Mindestbeitrags wird folgendermassen berechnet:

1. Ermittlung der Beitragsleistungen pro Kanton;
2. Summierung der Beitragsleistungen aller Vereinbarungskantone;
3. Teilung der Summe durch die Bevölkerung (Anzahl Personen) der Vereinbarungskantone;
4. Multiplikation des gemittelten pro Kopf-Beitrages eines jeden Vereinbarungskantons mit seiner Bevölkerung;
5. Gegenüberstellung der Beitragsleistung eines jeden Vereinbarungskantons mit den gemittelten Werten;

6. Die Differenz der Werte gemäss Schritt 5 bildet den vom Vereinbarungskanton als Ausgleich zu zahlenden bzw. zu beziehenden Beitrag.

Vollzug:

Der Vollzug dieser Vereinbarung obliegt der Versammlung der Vereinbarungskantone. Der Vollzug beinhaltet:

- Wahl des Vorsitzes;
- Erlass eines Geschäftsreglements;
- Bezeichnung der Geschäftsstelle;
- Anpassungen des Mindestbeitrags;
- Plausibilisierung der VZÄ;
- Festlegung des Ausgleichs;
- Jährliche Berichterstattung an die Vereinbarungskantone.

Die Vollzugskosten dieser Vereinbarung werden von den Vereinbarungskantonen nach Massgabe der Bevölkerungszahl getragen.

- Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird mit der Mitteilung an die GDK wirksam.
- Diese Vereinbarung tritt in Kraft, wenn ihr mindestens 18 Kantone beigetreten sind¹.
- Jeder Vereinbarungskanton kann den Austritt aus der Vereinbarung beschliessen und durch Erklärung gegenüber der GDK austreten.
- Der Austritt kann frühestens auf das Ende des 5. Jahres seit Inkrafttreten der Vereinbarung erklärt werden.
- Geltungsdauer: unbefristet.

5.3. Konsequenzen für den Kanton Basel-Landschaft

Folgende Ausbildungsleistungen sind relevant:

	Ausbildungsleistung Spitäler BL	249.5 VZÄ
+	50% Anteil des Kantons BL an der Ausbildungsleistung des UKBB	ca. 33 VZÄ ²
=	Anrechenbare Bruttoleistung des Kantons BL	ca. 282.5 VZÄ

Dies hat im Rahmen der Vereinbarung folgende finanziellen Konsequenzen:

	Anspruch des Kantons BL aus Fonds	282.5 VZÄ x CHF 15'000 = CHF 4'237'500
-	vom Kanton BL in Fonds zu zahlen	276'537 Einwohner x CHF 16.96 ³ = CHF 4'690'068
=	Kalkulatorischer Nettoaufwand zulasten des Kantons BL	CHF 452'568 p.a.

➔ Der Kanton Basel-Landschaft müsste bei einem Beitritt jährlich wiederkehrend netto ca. CHF 452'000 in den Ausgleichsfonds einzahlen.

¹ Bisher sind der Vereinbarung zehn Kantone beigetreten

² Da der Standort des UKBB in Basel-Stadt ist, wird die Ausbildungsleistung vollumfänglich Basel-Stadt angerechnet. Der Kanton Basel-Landschaft erhält aufgrund der gemeinsamen Eigentümerschaft des UKBB jedoch eine Ausgleichszahlung im Äquivalent von 50 Prozent der Ausbildungsleistung

³ Dieser Betrag entspricht dem für den ganze Schweiz kalkulierten Beitrag pro Einwohner

6. Zusammenfassung

Gemeinwirtschaftliche und besondere Leistungen, namentlich die Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten sind nicht durch KVG-Tarife gedeckt. Da der Kanton ein Interesse daran hat, dass Ärztinnen und Ärzte weitergebildet werden, beteiligt er sich im Rahmen der GDK-Empfehlung mit CHF 15'000 je Vollzeitäquivalent an der Finanzierung. Die tatsächlichen Zahlungen sind abhängig von der Anzahl der Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung in den Kliniken. Es liegt grundsätzlich im Interesse der Bevölkerung und des Kantons, dass eine ausreichende Anzahl Ärztinnen und Ärzte ausgebildet werden.

Für die Jahre 2014-2016 ging der Kanton Basel-Landschaft von jährlichen Zahlungen von CHF 345'000 aus. Aufgrund einer erhöhten Weiterbildungstätigkeit in den Baselbieter Kliniken, die von Kanton gewünscht ist, wird für die Jahre 2017 bis 2019 jeweils ein Betrag von CHF 435'000 veranschlagt.

7. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

Für die Finanzierung der Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten bis zum ersten Facharzttitel in den Privatspitälern des Kantons Basel-Landschaft werden für die Jahre 2017 bis 2019 jährliche Ausgaben von CHF 435'000. bewilligt.

Liestal, 22. November 2016

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Thomas Weber

Der Landschreiber:

Peter Vetter

Anhang

- Entwurf Landratsbeschluss

Landratsbeschluss

über den Verpflichtungskredit für die Finanzierung der Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten bis zum ersten Facharzttitel in den Privatspitälern des Kantons Basel-Landschaft für die Jahre 2017 bis 2019

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Für die Abgeltung der Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten bis zum ersten Facharzttitel in den Privatspitälern des Kantons Basel-Landschaft wird für die Jahre 2017 - 2019 ein Verpflichtungskredit von CHF 1'305'000 bewilligt.
2. Ziffer 1 dieses Beschlusses unterliegt gemäss § 31 Abs. 1 lit. b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.

Liestal, **Datum wird von der LKA eingesetzt!**

Im Namen des Landrates

Der/die Präsident/in:

Der/die Landschreiber/in: